

„Haus- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Weißenhorn

§ 1 Überlassung

(1) Die Stadt Weißenhorn stellt die Stadthalle (Martin-Kuen-Str. 9) als öffentliche Einrichtung an Organisationen, Vereine, Verbände, Firmen, sowie an Privatpersonen –im folgenden Veranstalter genannt- für Tagungen, Kongresse, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen wissenschaftlicher, kultureller, religiöser und sonstiger Art zur Verfügung.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Weißenhorn abträglich sein. Die Stadt Weißenhorn erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen schonend umgehen.

(3) Für die Überlassung der Stadthalle ist die Stadtverwaltung zuständig. Die Überlassung soll rechtzeitig, spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden. Erst mit Eingang des unterschriebenen Mietvertrages gilt der Termin als verbindlich gebucht. Die Vorschriften über die Einhaltung der Annahme sind gem. §§ 147 ff. BGB dabei zu beachten.

(4) Ein Veranstaltungstag beginnt um 12.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Proben und Dekorationen außerhalb dieser Zeit sind nach Absprache mit der Verwaltung möglich.

(5) Das Foyer wird nur in Ausnahmefällen separat vermietet.

(6) Die Überlassung der Stadthalle erfolgt verbindlich durch einen schriftlichen Vertrag. Die Haus- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird dem Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung zugesandt. Die Stadthalle wird in dem bestehenden dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Überlassung der Stadthalle an Dritte ist ausgeschlossen.

(7) Je nach Nutzungsart kann zur Vermeidung von Beschädigungen verlangt werden, dass der Hallenboden abgedeckt wird, bzw. bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(8) Das Hausrecht in der Stadthalle übt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter aus. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter kann eine oder mehrere Aufsichtspersonen bestellen.

(9) Die Aufsichtspersonen haben die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist die Aufsichtsperson befugt, die Veranstaltung abzubrechen und die Benutzer zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Bei der Abnahme der Veranstaltung wird durch die Aufsichtsperson ein Übergabeprotokoll ausgefüllt, um etwaige Mängel und Schäden der Stadtverwaltung zu melden.

§ 2

Mietbedingungen zur Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände

Mit Abschluss des schriftlichen Mietvertrages werden folgende Bestimmungen verbindlich und die genannten Auflagen sind einzuhalten:

1. Bewirtung und Belieferung mit Speisen

Für die Bewirtung der Veranstaltung und Belieferung mit Speisen kann ein Gastronomie-, bzw. Cateringbetrieb beauftragt werden.

2. Küchenbenützung

Die Nutzung der Cateringküche durch einen Gastronomie-, bzw. Cateringbetrieb ist möglich. Für die Zubereitung von warmen Speisen (Kochen) ist die Küche nicht geeignet und darf hierfür nicht genutzt werden.

3. Bestuhlung

Die Auf- und Abstuhlung ist grundsätzlich durch den Veranstalter vorzunehmen. Diese hat nach Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen.

Der Auf- und Abbau technischer Anlagen sowie Dekorationsarbeiten sind vom Veranstalter vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden.

4. Reinigung

Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter sämtliche benutzten Räume besenrein zu säubern, sowie Tische und Stühle abzuwischen und in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Der anfallende Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Dabei ist dem Grundgedanken der Abfallvermeidung und Trennung Rechnung zu tragen.

Im Mietpreis ist eine Grundreinigung enthalten. Sofern eine aufwendige Reinigung durch die Stadt Weißenhorn notwendig ist, wird diese nach Arbeitsaufwand zusätzlich berechnet (20,-- € je Reinigungsstunde). Ob eine aufwendigere Reinigung erforderlich ist, entscheidet die zuständige Aufsichtsperson.

5. Inventar

Die Stadthalle ist stets in einem geordneten Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Etwaige Schäden an dem Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich, spätestens nach 48 Stunden bei der Stadt Weißenhorn zu melden. Ebenso ist die zuständige Aufsichtsperson zu verständigen. Fundsachen sind im städtischen Fundamt abzugeben.

6. Rauchverbot

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot, auch bei geschlossenen Gesellschaften. Auf die Einhaltung ist durch den Veranstalter dringend hinzuweisen. Der Verkauf von Rauchwaren ist untersagt.

7. Spiel- und Unterhaltungsautomaten

Die Aufstellung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten ist nicht zulässig.

8. Lärmschutz

Aus Gründen des Lärmschutzes sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 3 - Sicherheit-

(1) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und -verordnung, sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen.

Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik ist untersagt.

Höchstzulässige Besucherzahlen bei Konzertbestuhlung:

Erdgeschoss: maximal 215 Personen

Galerie: maximal 85 Personen

Bei sonstigen Veranstaltungen mit Tischen:

Erdgeschoss: maximal 140 Personen

Galerie: maximal 45 Personen

ohne Bestuhlung: maximal 450 Personen.

Der Abstand zwischen den Stuhlreihen sowie zwischen Stuhlreihe und Hallenwand, bzw. etwaigen Stellwänden, hat mindestens 1,10 Meter zu betragen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Parken innerhalb der Abgrenzungen nicht erfolgt. Bei eventuellen Anlieferungsarbeiten, bei denen die Absperrschranke, bzw. der Absperrpfosten zeitweise entfernt wird, ist diese unverzüglich wieder zu schließen.

Sämtliche Rettungswege für Feuerwehr und Krankenwagen sind freizuhalten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Zahl der Besucher in geeigneter Weise festzustellen und bei Erreichen der maximalen Besucherzahl einen weiteren Einlass zu unterbinden. Die von der Stadt beauftragte Aufsichtsperson ist zur Kontrolle berechtigt.

Auf der Galerie sind Tanzveranstaltungen nicht gestattet.

(2) Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter:

- Sperrzeitverkürzung-
- Gaststättenerlaubnis-
- GEMA – Genehmigung-

rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.

§ 4 - Nutzungsgebühren-

(1) Die Stadt Weißenhorn vermietet die Stadthalle.

(2) Im Einzelnen werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nutzungsgebühren:

Privatveranstaltungen:

Stadthalle, Küche pro Tag (12.00 Uhr – 12.00 Uhr des nächsten Tages)	400,-- €
nur Foyer pro Tag (12.00 Uhr – 12.00 Uhr des nächsten Tages)	160,-- €

Gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen

Stadthalle, Küche pro Tag (12.00 Uhr – 12.00 Uhr des nächsten Tages) (Entscheidung im Einzelfall)	550,-- €
nur Foyer pro Tag	240,-- €
nur Küchenbenützung	100,-- €
Nutzung des Konzertflügels (ohne Stimmen)	50,-- €
zusätzliche Reinigungsgebühren pro Stunde	20,-- €

Kulturelle, bzw. gemeinnützige Veranstaltungen

Stadthalle, Küche pro Tag (12.00 Uhr – 12.00 Uhr des nächsten Tages)	170,-- €
---	----------

In begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung über die Nutzungsgebühren.

Kaution:

Mit Abschluss des Vertrages ist eine Kaution in Höhe von 500,-- € bei nicht gewerblichen Veranstaltungen und 1.500,-- € bei gewerblichen Veranstaltungen zu entrichten. Sie dient als Sicherheitsleistung für Schadensersatzansprüche (z.B. Beschädigung von Einrichtungsgegenständen) und Ahndung von Verstößen gegen Vertragsauflagen. Die Kaution wird nach der Veranstaltung nach Freigabe des Aufsichtspersonals wieder zurück erstattet.

§ 5 Haftung-

(1) Für Beschädigungen des Gebäudes sowie der dazu gehörenden Einrichtungen ist der Veranstalter ersatzpflichtig, soweit diese Schäden von ihm, seinen Angehörigen, Arbeitnehmern, Besuchern, Lieferanten oder von ihm beauftragten Handwerkern schuldhaft verursacht worden sind.

Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Stadt kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kaution verlangen. Unberührt davon bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB.

(2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes oder der Einrichtung und der Geräte entstehen, es sei denn ihr bzw. der von ihr beauftragten Aufsichtsperson ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Sie haftet auch nicht für eingebrachte Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertsachen und sonstiges Eigentum) aus Anlass der Gebäudebenutzung.

(3) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung abgestellter Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Stadt keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.

§ 6 Aufsicht

(1) Komplizierte technische Einrichtungen wie die zentrale Heizungssteuerung und dergleichen dürfen nur von der von der Stadt bestellten Aufsichtsperson bedient werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Benutzung des Gebäudes gilt stets nur in widerruflicher Weise. Wenn das angemietete Gebäude für andere Zwecke dringender benötigt wird, kann die Stadt im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

(2) Die im Mietvertrag festgelegten Zeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht geändert werden.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Wird gegen eine der Auflagen dieser Benutzungsordnung verstoßen, so wird die Kautions in Höhe von 500,00 €, bzw. 1.500,-- € einbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Benutzung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.